

# SATZUNG

## **„NaturFreunde Deutschlands Ortsgruppe Freising e. V.“**

Die NaturFreunde verstehen sich als Förderer des Breitensports und der Kulturarbeit. Sie sind eine Organisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1. Der Verein, nachfolgend kurz Ortsgruppe genannt, führt den Namen  
**„NaturFreunde Deutschlands Ortsgruppe Freising e. V.“**
- 2. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Freising.
- 3. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4. Die Ortsgruppe ist Mitglied der „NaturFreunde Deutschlands“, Bezirk Oberbayern, des Landesverbandes Bayern e.V. und damit der Bundesgruppe Deutschland e.V. sowie der Naturfreunde-Internationale.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Im besonderen fördert die Ortsgruppe den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle „Zwecke und Aufgaben des Vereins“ untergeordnet.
2. Förderung des Wanderns und der sportlichen Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes.
3. Die Ortsgruppe setzt sich ein für die Grundsätze der Demokratie und fördert demokratische Verhaltensweisen.
4. Die Ortsgruppe fördert Erwachsenen- und Jugendbildung. Sie dient damit jedem Lebensalter.
5. Die Ortsgruppe pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz zur Erhaltung allen Lebens.
6. Die Ortsgruppe bekennt sich zum Sinn des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und den dort verankerten Grundrechten. Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

### § 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
2. Pflege des Breitensports. z. B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.
3. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, z. B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Musik und Tanz.
4. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge.
5. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreunde-Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien zur Verfügung.
6. Anlage und Sammlung von Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem.
7. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine**

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongreß beschlossen werden.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf Selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden.

## **§ 6 Jugend- und Kinderarbeit**

1. Die Jugend ist in der „Naturfreundejugend Deutschlands, Jugendgruppe Freising“ zusammengefaßt. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefaßt und führen die Bezeichnung „Naturfreunde-Kindergruppe Freising“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Naturfreunde-Kindergruppen“.
3. Die Richtlinien für Jugend- bzw. Kinderarbeit werden von der Bundesjugend-Konferenz bzw. Bundeskinderkonferenz beschlossen und vom Bundeskongreß bestätigt.
4. Die Arbeit und Kassenführung der Jugend- und Kindergruppen unterliegt der Überwachung durch die Kontrollkommission.

## **§ 7 Finanzierung der Arbeit**

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
  - A : Mitgliedsbeiträgen sowie außerordentlichen Beiträgen
  - B : Spenden und Sammlungen
  - C : Veranstaltungen
  - D : Vermietungen und Verpachtungen
  - E : Zuschüssen
  - F : wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der außerordentlichen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk, den Landesverband, die Bundesgruppe und die Naturfreunde-Internationale. Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld.
3. Die Kassenführung des Vereins obliegt dem 1. Kassier und dem 2. Kassier als seinem Stellvertreter, mit dem er die Aufgabenbereiche teilen kann. Anfang jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsvorschlag über die Einnahmen und Ausgaben

zu erstellen und dem Vereinsausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8 Aufnahme, Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden, der deren Zwecke unterstützen will, unbeschadet seiner rassischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind alle Mitglieder Mitglied des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppe wahrgenommen werden.
- 4. Die Mitgliedschaft bei den Naturfreunden ist an die Beitragsmarke [bzw. an](#) die offizielle Einzugsquittung mit dem Naturfreundeemblem gebunden. Förder-Mitgliedschaften sind unzulässig.
5. Die Daten gemäß des Aufnahmescheines werden gespeichert.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe, der Verbandsgliederungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben, zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Stimmrecht aller Versammlungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.
3. Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden
4. Minderjährige können nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden. Sie haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen.
5. Die Übertragung des Stimmrechts der Minderjährigen auf den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

## § 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - A: unmittelbar mit dem Tod des Mitgliedes
  - B : durch freiwilligen Austritt
  - C : durch Streichung von der Mitgliederliste

**D** : durch Ausschluß aus dem Verein

2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen.
3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem fortlaufenden Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassier nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an in voller Höhe entrichtet.  
In der Mahnung muß auf die Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

### **§ 11 Ausschluß von Mitgliedern**

1. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen. A :  
Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.  
B : eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.  
C : unehrenhafter Handlungen.
2. Der Beschluß über den Ausschluß ist per Einschreiben zuzustellen.
3. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht nach § 19 möglich.

### **§ 12 Organe des Vereins**

1. Organe der Ortsgruppe sind:  
A : die Mitgliederversammlung  
B : der Vereinsausschuß  
C : der Vorstand
2. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den Ortsgruppenvorsitzenden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des

Jahres statt.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über A  
: Bericht des Vorstandes  
B : Kassenbericht und Bericht der Kontrollkommission  
C: Entlastung des Vorstandes  
D : Wahlen und Bestätigungen, soweit diese erforderlich sind  
E : die Wahl der Delegierten für Bezirks- und Landeskonferenzen  
F : die vorliegenden Anträge  
• : Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorsitzenden. Sie erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und muß mindestens 14 Tage vorher entweder schriftlich an alle Mitglieder oder durch Anzeige in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen. Der Bezirks- und der Landesverband sind gleichzeitig zu verständigen.
5. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, sein Vertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen auf Beschluß des Vereinsausschusses oder der Kontrollkommission (einfache Stimmenmehrheit) oder innerhalb sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
7. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben alle Mitglieder der Ortsgruppe, Ausnahme § 9 Abs. 4 und 5.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge nur gestellt werden, wenn diese von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und erkennen lassen, daß eine Einbringung fristgerecht nicht möglich war.
9. Für Rechtsgeschäfte über EURO 5000,-- sowie für Rechtsgeschäfte über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### § 14 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern, höchstens fünf Beisitzern, dem Jugend- und Kindergruppenleiter sowie den Referats- und Fachgruppenleitern.
2. Der Vereinsausschuß tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder Wenn ein Drittel des Vereinsausschuß dies beantragt. Seine Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

3. Alle Mitglieder des Vereinsausschusses sind spätestens fünf Tage vor dem Stattfinden der Sitzung zu verständigen.
4. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Vereinsausschuß hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er achtet darauf, daß Sinn und Zweck des Vereins verwirklicht werden und die satzungsmäßigen Bestimmungen des Vereines eingehalten werden. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere hat er das Recht, bei Bedarf neue Fachgruppen und Referate zu gründen.
6. Dem Vereinsschausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
7. Für Rechtsgeschäfte über EURO 1500,-- bis EURO 5000,-- ist die Zustimmung des Vereinsausschusses notwendig.
8. Der Vereinsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - A: dem 1. Vorsitzenden
  - B : dem 2. Vorsitzenden
  - C : dem 1. Kassier
  - D : dem 1. Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt. Er haftet dem Verein gegenüber bei unberechtigter Geschäftsführung.
3. Aufgaben des Vorstandes sind A :
  - die Aufnahme von Mitgliedern
  - B : die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung.
4. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Mehrere Vorstandsämter auf eine Person zu vereinen ist nicht zulässig.
7. Für Rechtsgeschäfte über EURO 250,-- bis EURO 3000,-- ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
8. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, Rechtsgeschäfte bis EURO 250,-- zustimmungsfrei durchzuführen. Im Innenverhältnis gilt Abs.2 Satz 4 sinngemäß.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 16 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission, das Schiedsgericht, 2. Kassier, 2. Schriftführer, Referenten, Beisitzer, Kinder- und Jugendgruppenleiter werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, d. h. die Amtszeit dauert bis zur nächsten Wahl.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist Ersatz in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorstand kann ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Leitung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

### **§ 17 Protokollierung der Beschlüsse**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses, des Vorstandes Und der Fachgruppenhauptversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das Von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterzeichnen ist.

### **§ 18 Kontrollkommission**

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und der unter den §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu überwachen und zu überprüfen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe und der Ortsjugendkonferenz schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie hat an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Auf Beschluß der Kontrollkommission hat der Ortsgruppenvorstand in dringenden Fällen binnen maximal vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.



## **§ 19 Schiedsgericht**

1. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Bundesschiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

## **§ 20 Naturfreundehäuser**

Naturfreundehäuser und Stadtheime können nur im Einvernehmen mit dem Landesverband verkauft oder zweckentfremdet verpachtet werden.

## **§ 21 Satzungsannahme und —änderung**

1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Satzungsbeschlüsse sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem Landesvorstand mitzuteilen.
3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1 — 3 und 5 — 7.

## **• § 22 Auflösung der Ortsgruppe**

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitglieder- oder Auflösungsversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nach Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen, der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.
4. Die Ortsgruppe, vertreten durch den zuletzt tätigen gesetzlichen Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlicher Unterlagen, Dokumente und Verträge an den Landesverband

Bayern e. V. verantwortlich.

5. Der Landesverband Bayern e. V. ist im Falle einer Überschuldung der Ortsgruppe berechtigt, die Vermögensübernahme abzulehnen.
6. Sollte kein rechtsfähiger Landesverband Bayern e. V. und keine Bundesgruppe Deutschland mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung dem Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt e. V. , nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte, übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung verwenden darf.

### **§ 23 Schlußbestimmung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.05.1991 in Freising beschlossen.
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft. Sie wurde am 22.05.1991 beim Amtsgericht Freising unter der Nr. VR 156 eingetragen.

Vorstand:

Schriftführer: